

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Arnstadt GmbH

und der

Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG

im Jahr 2020

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und ist auf den Homepages der Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA) bzw. der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH Co. KG (SWANKG) im Internet veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG. Danach sind SWA bzw. SWANKG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde von der jeweiligen Unternehmensleitung in Kraft gesetzt und als allgemein gültige und verbindliche Regelung in die entsprechenden Regelwerke der jeweiligen Unternehmen aufgenommen.

Die Unternehmen machen ihren Mitarbeitern/innen Inhalt und Bedeutung des Gleichbehandlungsprogramms umfassend bekannt. Alle Mitarbeiter/innen haben eine Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Umgang mit wirtschaftlich sensiblen bzw. wirtschaftlich vorteilhaften Informationen abgegeben. Neu eingestellte Mitarbeiter/innen werden entsprechend eingewiesen und verpflichtet. Die Verpflichtungserklärungen werden zu den Personalakten genommen.

Als zentraler Ansprechpartner der Geschäftsleitungen und sämtlicher Mitarbeiter/innen für entflechtungsrelevante Fragestellungen ist der Gleichbehandlungsbeauftragte Mario Werdan (Tel. 0152/38 55 35 34) namentlich mit telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit in den Unternehmen bekannt. Die Mitarbeiter/innen der SWA und der SWANKG haben die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren, so dass er bei jeglichen Sachverhalten mit entflechtungsrechtlichem Bezug jederzeit unmittelbar zu Rate gezogen werden kann.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte berät bei der Implementierung und Klärung von entflechtungsrelevanten Prozessen und wirkt bei den jeweiligen Entscheidungen, insbesondere mit Berührungspunkten zur informatorischen Entflechtung, mit.

Die im Berichtszeitraum an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichteten Anfragen und Anliegen konnten allesamt gemeinsam geklärt werden. Die im Rahmen der Entflechtungsberatung gewonnenen Einblicke und Erfahrungen des Gleichbehandlungsbeauftragten fließen unverändert in die stetige Optimierung der Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe zum diskriminierungsfreien Netzbetrieb ein.

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten der Unternehmen entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7 a Abs. 5 EnWG. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein im Gleichbehandlungsprogramm fixiertes direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsleitungen der Unternehmen und nimmt dieses zu Informations- und Beratungszwecken wahr. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben von den Unternehmensleitungen uneingeschränkt unterstützt. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm und für stichprobenartige Kontrollen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen der Unternehmen.

C. Selbstbeschreibung, organisatorische Änderungen und Entflechtung

Die SWA nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom/Gas, diverse Service- und Overhead-Dienste sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr. Wesentliche Aufgabe der SWANKG ist der Betrieb des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes einschließlich des Messwesens. Weiterhin werden Dienstleistungen erbracht. Die SWANKG nimmt zudem Aufgaben im Bereich Assetmanagement, Informationstechnik, Netztechnik Elektrizität/Gas, Netzwirtschaft und Rechnungswesen/Controlling wahr. Zwischen den Gesellschaften bestehen Miet-/Dienstleistungsverträge.

Bei der rechtlichen Vertretung der Gesellschaften gab es im Berichtszeitraum keine personelle Veränderung. Herr Wilke ist alleiniger Geschäftsführer der SWA. Die Geschäftsführung für die SWANKG obliegt satzungsgemäß der Komplementärgesellschaft Stadtwerke Arnstadt Netz Verwaltungs-GmbH (SWANV). Hier hat Frau Preiß die alleinige Geschäftsführung inne.

Die grundsätzlichen Aufbauorganisationen der SWA und SWANKG haben sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert. Lediglich personelle Neueinstellungen, Abgänge oder Umbesetzungen in einzelnen Abteilungen der SWA bzw. SWANKG sind zu verzeichnen:

- SWA → Abteilung „Abrechnung, Marktkommunikation: +1 Mitarbeiter/in
- SWANKG -> Abteilung „Informationstechnik“: +1 Mitarbeiter/in
- SWANKG → Abteilung „Netzwirtschaft“: -2 Mitarbeiter/innen sowie adäquater Ersatz durch +2 neue Mitarbeiter/innen in 2020

Insgesamt arbeiteten Ende 2020 bei SWA 21 (zzgl. einem Auszubildenden und einer dualen Studentin) und bei SWANKG 36 Mitarbeiter/innen (zzgl. zwei Auszubildenden).

Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

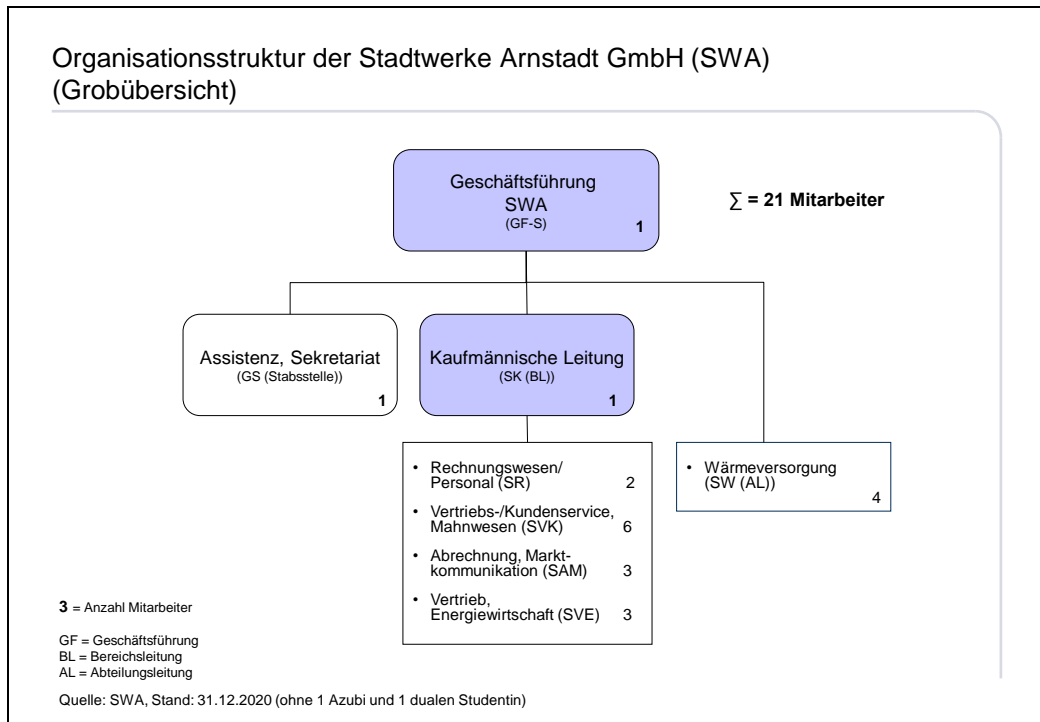


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter/innen SWA, 31.12.2020

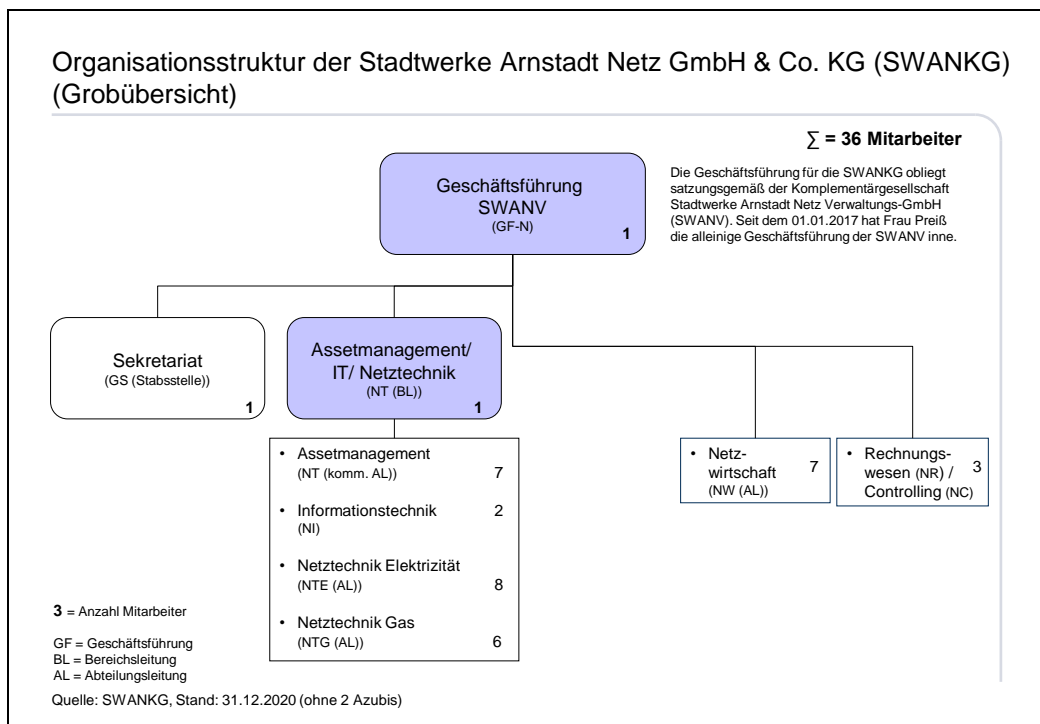


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter SWANKG, 31.12.2020

Die **rechtliche Entflechtung** ist durch die Bündelung von Netzbetreibertätigkeiten in der SWANKG als rechtlich eigenständige Gesellschaft sichergestellt.

Auch die Vorgaben zur **operationellen Entflechtung** sind erfüllt. Keiner der Letztentscheider der SWANKG übt eine Doppelfunktion in dem wettbewerblichen Umfeld der SWA aus. Es konnten keine Interessenskonflikte festgestellt werden. Die Entflechtung der SWANKG ist im Außenauftritt durch eine eigene Wortbildmarke, eine separate Homepage und eigene Rufnummern auch für Dritte sichtbar.

Um die **informatiorische Entflechtung** sicherzustellen, sind die IT-Systeme der SWA bzw. SWANKG in den relevanten Bereichen nach Geschäftsbereichen getrennt. Mitarbeiter/innen, die Shared Services erbringen, werden gemäß der Verfahrensanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung von Vertraulichkeit und Nichtdiskriminierung angewiesen.

Die **buchhalterische Entflechtung** ist in der Folge der rechtlichen Entflechtung sichergestellt, da die SWANKG als eigene Gesellschaft über eine eigenständige Kontoführung verfügt. Die buchhalterische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme ist ebenfalls gewährleistet.

D. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie ab März 2020 wurden vielseitige organisatorische Maßnahmen vorgenommen. Als ersten Schritt hatten SWA und SWANKG einen Koordinierungsstab als zentrales Entscheidungs- und Steuerungsgremium eingerichtet. Dieser sorgte für den Schutz der Mitarbeiter/innen und sicherte gleichzeitig den laufenden Betrieb der kritischen Infrastruktur in der aktuellen Ausnahmesituation.

Der Koordinierungsstab hatte zunächst Regeln für die internen Arbeitsabläufe aufgestellt, vor allem:

- Vermeidung von Besprechungen Vorort
- Anwendung der AHA-Regeln
- Minimierung des Außenkontakts mit Kunden und Lieferanten

- geänderte Öffnungszeiten bis zur temporären Komplettschließung
- Schaffung neuer mobile-work-Arbeitsplätze
- Separierung der Büro-Arbeitsplätze
- Monteure arbeiten in festen Teams
- Intensivierung Start aus der Fläche
- Verhalten von Urlaubsrückkehrern, etc.

Diese und weitere Regeln hatten das ganze Jahr 2020 über seit Ausbruch der Pandemie Bestand. In regelmäßigen Mitarbeiter-Informationen wurde die Belegschaft – vorrangig per Email - durchgängig über Neuigkeiten und die anzuwendenden Regeln im Zusammenhang mit der Pandemie auf dem Laufenden gehalten.

Grundsätzlich hat die Pandemie zu einer stärkeren Digitalisierung (z. B. Video- und Telefonkonferenzen inkl. entsprechender Hardware-Ausstattung) und einem vermehrten Arbeiten auf Distanz geführt. Da sich die gesamte Belegschaft sehr schnell und konsequent auf die damit verbundenen geänderten Arbeitsabläufe eingestellt hatte, blieben die Krankenstände erfreulich niedrig und es gab keine Versorgungsunterbrechungen.

E. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes und Grobanalyse

Auch in 2020 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Sachverhalte und Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft. Bezugnehmend auf die Prüfagenda des Gleichbehandlungsbeauftragten für 2020 hat sich dieser vor allem auf die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben/-prozesse fokussiert und diese auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft. Die Corona-bedingt in Teilen angepasste Arbeitsweise wurde dabei entsprechend berücksichtigt und durchleuchtet.

Überprüfung der diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben für die Grundsatzplanung oder die Netzstrategien

- **Durchführung der Netzentwicklungsplanung und Festlegung der Prioritäten beim Neu- und Ausbau des Netzes**

Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzentwicklungsplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Dies gilt auch für die Festlegung der Prioritäten beim Neu- oder Ausbau des Strom- oder Gasnetzes.

Die SWANKG übernimmt mit eigenen Mitarbeiter/innen diese Planungen und Priorisierungen. In den Netzplanungsprozess sind keine Mitarbeiter/innen der SWA eingebunden. Eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche ist organisatorisch und tatsächlich somit unterbunden.

- **Aufstellen von Instandhaltungskonzepten**

Ebenso werden seitens der SWANKG die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit notwendigen Instandhaltungskonzepte für die Netze und Anlagen in den Sparten Strom und Gas federführend erstellt. Die Mitarbeiter/innen der SWA sind hierbei zu keinem Zeitpunkt involviert. Stichproben des Gleichbehandlungsbeauftragten haben gezeigt, dass der Prozess diskriminierungsfrei und entflechtungskonform gelebt wird.

- **Erstellung des Wirtschaftsplans und Maßnahmenplanung**

Die Erstellung des Wirtschaftsplans und dessen operative Umsetzung in Form von detaillierten Maßnahmenplanungen im Netz sind so organisiert, dass Vertriebsmitarbeiter/innen keinen Zugang zu Netzinformationen und Netzkundeninformationen erhalten. Im Rahmen des von der SWANKG genehmigten Wirtschafts- und Maßnahmenplans steht die Entscheidung über Umfang und Zeitpunkt notwendiger Maßnahmen (Sanierung, Erneuerung, Instandhaltungen, etc.) ausschließlich im wirtschaftlichen Ermessen des Netzbetreibers.

Die Prozessprüfung des Gleichbehandlungsbeauftragten bzgl. der Erstellung der Wirtschaftspläne und der daraus resultierenden Maßnahmenplanung hat in 2020 gezeigt, dass die beteiligten Personenkreise der SWANKG die Anforderungen der informatorischen Entflechtung kennen und beachten.

Überprüfung der diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben für den Bereich Netzwirtschaft und -nutzung

○ Operative Durchführung Vertragsmanagement Netznutzung

In 2020 konnte keine Ungleichbehandlung von Netznutzern im Rahmen von Stichproben festgestellt werden. Es wurde insbesondere durch den Gleichbehandlungsbeauftragten darauf geachtet, dass zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Netznutzer, dem SWA-eigenen Vertrieb Zugang zum Netz in entsprechender Anwendung der im Lieferantenrahmenvertrag niedergelegten Bedingungen gewährt wird. Für alle Nutzer des Netzes und für alle Energielieferanten, die im Netzgebiet der SWANKG Endverbraucher beliefern, wurden die gleichen Bedingungen zur Nutzung des Netzes durch einheitliche Musterverträge gewährleistet. Im Rahmen der Festlegung einheitlicher Bedingungen wurden diese ebenso auf den Vertrieb der SWA wie auf dritte Lieferanten angewandt.

○ Kalkulation der Entgelte für Netzdienstleistungen

Im Berichtszeitraum wurden bei der SWANKG die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der StromNEV bzw. GasNEV sowie der ARegV ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2021 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- bzw. Gasverteilstrom Mitte Oktober 2020 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV im Dezember 2020 veröffentlicht und der Regulierungskammer Thüringen mitgeteilt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in 2020 den Prozess dahingehend überprüft, inwieweit die Entgeltermittlungen Unbundling-konform durchgeführt wurden und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgte.

In den Kalkulationsprozess ist außer der SWANKG zur Unterstützung nur ein externes Beratungsunternehmen involviert. Die Letztentscheidungsbefugnis für den gesamten Prozess ist eindeutig der Geschäftsführung der SWANKG zugeordnet. Festgestellt wurde, dass die Prozesse keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der SWA haben. Darüber hinaus konnte gewährleistet werden, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an wettbewerbliche Bereiche gelangt sind.

- **Festlegung der Prozesse für das Energiedatenmanagement (EDM)**

Das im Einsatz befindliche EDM-System ist derart konfiguriert, dass das Verwalten, Archivieren und Verknüpfen von Zeitreihen einer Lieferstelle mit verschiedenen Marktrollen vollautomatisiert läuft. Das System stellt zudem standardisierte Datenformate beim Senden, Aggregieren und Weiterleiten der Daten an die jeweiligen Marktteilnehmer zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist in der Lage, mit allen Marktpartnern den elektronischen Datenaustausch in den von der Regulierungsbehörde geforderten Austauschformaten vollständig abzuwickeln. Es bleibt festzuhalten, dass die Prozesse mit Marktpartnern diskriminierungsfrei und prozessidentisch auf Basis der entsprechenden Beschlüsse durchgeführt werden. Die Daten- und Prozesshoheit obliegt dem Netzbetreiber.

- **Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität den MSB betreffend**

Die Anlage zum Messstellenbetreiber(MSB)-Rahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen, die vom MSB nach § 21b Abs. 3 EnWG sicherzustellen sind. Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum überprüft und festgestellt, dass die Entwicklung dieser technischen Mindestanforderungen durch den Netzbetreiber Unbundling-konform erfolgt.

Sonstige Überprüfungen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten

○ **Elektronisches Archivierungssystem**

In 2020 wurde begonnen, die modulare elektronische Archivlösung MODARCH der Fa. TBZ-PARIV GmbH einzurichten. Damit wird eine Archivlösung für alle zu archivierenden Dokumente in den beiden Unternehmen eingeführt, die es ermöglicht, dass Massendaten intelligent verarbeitet und revisions-sicher gespeichert werden (mehrstufiges Sicherheitskonzept). MODARCH ist ein Langzeitarchiv, welches durch seine modulare Struktur in der Lage ist, bei Software- und Formatwechseln von Quellsystemen alle Daten der alten Software parallel zu den Daten der neuen Software verfügbar zu halten. Die Lösung entspricht den Grundsätzen für Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU). Dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind im Zuge der Archiv-Einführung keine dem Unbundling-Gedanken widersprechenden Verstöße aufgefallen.

○ **Informationssicherheits-Management-System (ISMS)**

In 2020 konnte aus Gründen, die direkt mit dem Ausbruch des Corona-Virus zusammenhängen, nicht alle Aktivitäten für die Re-Zertifizierung des ISMS vor Ablauf des Zertifikates vorgenommen werden. Deshalb wurde in 2020 eine Remote-Zertifizierung durchgeführt. Es wurde bestätigt, dass das Managementsystem noch wirksam ist und das Zertifikat wurde bis zum 7. Mai 2021 verlängert.

F. Ausblick und Fazit

Die Übertragungs- und weitere Verteilnetzbetreiber haben in 2019 das Projekt „Connect+“ gestartet, um sich gemeinsam den Herausforderungen bei der Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes zu stellen. Dort hat der Gesetzgeber festgelegt, dass künftig auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt zurückgegriffen werden kann, um absehbare Engpässe im Stromnetz möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen. Das bisherige Einspeisemanagement der Netzbetreiber nach dem EEG reagiert hingegen erst auf akut vorliegende Netzengpässe. Das neue Vorgehen erfordert

eine noch intensivere Koordinierung zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern bei Planung und Ausführung der Maßnahmen als bisher. Die veränderten Rahmenbedingungen für den Redispatch gelten ab dem 1. Oktober 2021. Die dafür in dem Zeitrahmen neu zu entwickelnden und umzusetzenden Prozesse stellen für die Gesamtheit der Netzbetreiber eine Herausforderung dar. Die SWANKG hat bereits in 2020 an Workshops teilgenommen, um die Aufgaben zur Umsetzung in 2021 zu fixieren (v. a. Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern und Netzbetreibern beim Engpassmanagement, Umsetzung von Schnittstellen und Formaten).

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt wird in 2021 auf der geplanten IT-technischen Umgestaltung und Erneuerung der Netzleitstelle liegen. Ebenso wird die Einführung der elektronischen Bestell- bzw. Lieferscheine und die damit verbundene Digitalisierung der Prozesse verprobt.

Final kann festgehalten werden, dass im Berichtszeitraum 2020 keine Verstöße gegen die Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms festgestellt wurden. Während des Berichtszeitraums wurden keine Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Arnstadt, den 31. März 2021



Gleichbehandlungsbeauftragter